

Allgemeine Lieferbedingungen

für die Lieferung von Gas ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke (ALB-Gas)

Gültig ab 1. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Teil I	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Art. 2 Art. 3	Grundlagen und Geltungsbereich Rechtsform Kundinnen/Kunden	2 2 2
Art. 4 Art. 5 Art. 6	Dauer und ausserordentliche Kündigung des Gasliefervertrags Informationsaustausch und Meldepflichten Rechnungsstellung und Zahlung	5 3
Teil II	Gaslieferung	4
Art. 7 Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11 Art. 12 Art. 13 Art. 14	Grundlagen des Rechtsverhältnisses Umfang der Gaslieferung und Netznutzung Messung des Gasbezuges Einstellung der Gaslieferung Haftung Höhere Gewalt Gesetzliche Abgaben und Steuern Wirtschaftlichkeitsklausel	2 2 2 2 5 6 6
Teil III	Schlussbestimmungen	7
Art. 15 Art. 16	Übertragung des Rechtsverhältnisses Änderungen	7
Art. 17 Art. 18 Art. 19	Vertraulichkeit, Datenschutz Schriftlichkeit Teilunwirksamkeit	7 8 8
Art. 20 Art. 21	Anwendbares Recht, Streitigkeiten Inkrafttreten	8



Teil I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB-Gas) gelten für Lieferungen der Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) von Gas (Erdgas, Biogas, Synthesegas etc.) an ihre Kundinnen/Kunden ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke, und bilden die Grundlage für den Gasliefervertrag.
- 1.2 Der Netzanschluss und die Netznutzung richten sich in jedem Fall nach der Verordnung über die Gasversorgung der Stadt Wetzikon.
- 1.3 Diese ALB-Gas gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Die Stadtwerke bringen sie den Kundinnen/Kunden bei Abschluss des individuellen Gasliefervertrags zur Kenntnis.

Art. 2 Rechtsform

Die Stadtwerke sind ein Eigenwirtschaftsbetrieb der Stadt Wetzikon und berechtigt, Energielieferverträge im eigenen Namen zu unterzeichnen. Sie stehen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter der Aufsicht des Stadtrates und der Werkkommission.

Art. 3 Kundinnen/Kunden

Als Kundinnen/Kunden im Sinne dieser Bestimmungen gelten diejenigen Personen, welche mit den Stadtwerken einen individuellen Gasliefervertrag abgeschlossen haben.

Art. 4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Die vorliegenden ALB-Gas ergänzen den individuell abgeschlossenen Gasliefervertrag zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden und stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar. Zusammen bilden sie die Grundlagen des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Kundinnen/Kunden. Der Gasliefervertrag, der auch in Form eines individuellen Gaslieferkonditionenblatts ausgestellt werden kann, regelt insbesondere die Art und den Umfang der Gaslieferung (Bezugsmenge), die Übergabestelle, die Lieferperioden, die Vertragsdauer und die Preise.
- 4.2 Die Schaffung der für die Gaslieferung notwendigen technischen und kommerziellen Voraussetzungen ist Sache der Kundinnen/Kunden.
- Die Kundinnen/Kunden dürfen das gelieferte Gas nur für den eigenen Verbrauch verwenden. Ohne schriftliche Bewilligung der Stadtwerke ist den Kundinnen/Kunden untersagt, das Gas an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieterinnen/Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf die Preisen der Stadtwerke keine Zuschläge erhoben werden.
- 4.4 Insbesondere dürfen die Kundinnen/Kunden die Gaslieferung seitens der Stadtwerke weder spekulativ noch zu wirtschaftlichen Optimierungszwecken verwenden.



Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Die Kundinnen/Kunden melden den Stadtwerken unverzüglich sämtliche Änderungen ihrer Stammdaten unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes. Sie informieren die Stadtwerke unverzüglich über geplante und ungeplante Ereignisse, die zu einer wesentlichen Veränderung des Gasbezugs führen können (z. B. Verbrauchsänderungen durch Betriebsferien, Kurzarbeit, Revisions- und Wartungszeiten, Treib-/Brennstoffumschaltungen, Energieumrüstungen, bauliche Erweiterungen oder Verkleinerungen). Sollen Verbrauchsstellen infolge einer dauerhaften Betriebsschliessung (z. B. Stilllegung oder Nutzungsaufgabe) nicht mehr zur Gasabnahme genutzt werden, ist dies mit einer Mindestfrist von vier (4) Wochen den Stadtwerken mitzuteilen.
- 5.2 Die Stadtwerke sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Gaslieferung Bezugs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, soweit dies zur ordentlichen technischen und kommerziellen Abwicklung der Gaslieferung erforderlich ist.

Art. 6 Rechnungsstellung und Zahlung

- Die Rechnungsstellung an die Kundinnen/Kunden erfolgt in regelmässigen, von den Stadtwerken festgelegten Zeitabständen.
- Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage ab Rechnungsdatum fällig und vollumfänglich zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig.
- 6.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden den Kundinnen/Kunden, die durch den Zahlungsverzug verursachten, zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Mahngebühren, Inkassoaufwendungen, Verzugszins, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausschaltungen etc.) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit der Kundinnen/Kunden bestehen, können die Stadtwerke von den Kundinnen/Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Die Kosten in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Kundinnen/Kunden.
- 6.5 Die Kundinnen/Kunden sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit den Rechnungen der Stadtwerke zu verrechnen.
- 6.6 Bei Beanstandungen der Gasmessung sind die Kundinnen/Kunden nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von allfälligen Akontozahlungen gegenüber den Stadtwerken zu verweigern.
- 6.7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren berichtigt werden.
- 6.8 Über allfällige Guthaben der Kundinnen/Kunden gegenüber den Stadtwerken erstellen die Stadtwerke eine Abrechnung.



Teil II Gaslieferung

Art. 7 Umfang der Gaslieferung und Netznutzung

- 7.1 Die Stadtwerke sind für die kommerzielle Lieferung verantwortlich.
- 7.2 Für Gaslieferungen nach individuell vereinbarten Konditionen ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke wird der Netzzugang gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Gasliefervertrags gewährt. Für die Nutzung der Verteilnetze der Stadtwerke gelten die Konditionen gemäss den jeweils gültigen Tarifblättern der Stadtwerke für das entsprechend Kundinnen-/Kunden-Segment. Der Grundpreis, als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes, sowie sämtliche Abgaben und Steuern bleiben gemäss den jeweils gültigen Tarifblättern der Stadtwerke stets geschuldet.
- 7.3 Nutzen und Gefahr an der Gaslieferung gehen am Messpunkt auf die Kundinnen/Kunden über.
- 7.4 Die physische Gaslieferung ist Sache der Stadtwerke. Wird die physische Lieferung infolge höherer Gewalt, insbesondere einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung der Kundinnen/Kunden und sie schulden für das von den Stadtwerken nicht bezogene Gas keine Vergütung. Die Stadtwerke haben demgegenüber das Recht, das nicht bezogene Gas an Dritte zu liefern.
- 7.5 Die Regelung des Vorgehens bei Abweichungen des effektiven Verbrauchs von der vereinbarten Liefermenge und der Gasbeschaffung erfolgt im Gasliefervertrag.

Art. 8 Messung des Gasbezuges

- 8.1 Der Gasbezug wird ausschliesslich durch die Stadtwerke an den im Gasliefervertrag aufgeführten Messpunkten gemessen. Die durch die Stadtwerke gemessenen Bezugsdaten sind für die Berechnung des Gasverbrauchs und damit für den von den Kundinnen/Kunden zu bezahlenden Rechnungsbetrag massgebend.
- 8.2 Die Messung des Gasbezugs sowie die dazu notwendigen Zähler und anderen Einrichtungen (Messwertumformer etc.), die Erfassung und Lieferung der für die Netznutzung relevanten Bezugsdaten (Messdaten) sowie die Richtigkeit dieser Daten (Messdatenclearing) richten sich nach den Bestimmungen der Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon.
- 8.3 Die Stadtwerke behalten sich vor, nachträgliche Korrekturen im Rahmen der Bereitstellung der Messdaten den Kundinnen/Kunden in Rechnung zu stellen.

Art. 9 Einstellung der Gaslieferung

- 9.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Gaslieferung einzustellen, wenn die Kundinnen/Kunden namentlich:
 - a. ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Stadtwerken nicht nachgekommen sind, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigern oder keine Gewähr besteht, dass sie zukünftige Rechnungen bezahlen;
 - b. eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leisten;
 - c. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Gasliefervertrags bzw. dieser ALB-Gas verstossen.



- 9.2 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch die Kundinnen/Kunden oder ihre Beauftragten haben die Kundinnen/Kunden die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die Stadtwerke behalten sich in solchen Fällen vor, Strafanzeige zu erstatten.
- 9.3 Die Einstellung der Gaslieferung durch die Stadtwerke befreit die Kundinnen/Kunden nicht von ihrer Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten.
- 9.4 Aus der rechtmässigen Einstellung der Gaslieferung entsteht den Kundinnen/Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 10 Dauer und ausserordentliche Kündigung des Gasliefervertrags

- 10.1 Die Dauer des Gasliefervertrags ist in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 10.2 Kommen Kundinnen/Kunden ihren Verpflichtungen nicht nach, so sind die Stadtwerke, nach vorheriger schriftlicher Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur gehörigen Erfüllung berechtigt, den Gasliefervertrag vorzeitig schriftlich aufzulösen.
- 10.3 Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten der Kundinnen/Kunden, dass sie einer Mahnung zur Behebung des Mangels keine Folge leisten oder dass sie nicht in der Lage sein werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so können die Stadtwerke den Vertrag fristlos schriftlich auflösen.
- 10.4 Jede Partei kann den Gasliefervertrag fristlos schriftlich auflösen, wenn Umstände vorliegen, welche die Weiterführung des Vertrages für sie unzumutbar machen.
- 10.5 Im Insolvenzfall der Kundinnen/Kunden endet das Rechtsverhältnis ohne Kündigung. Ein Insolvenzfall ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub etc. über das Vermögen der Kundinnen/Kunden eröffnet wird oder wenn sich die Kundinnen/Kunden als zahlungsunfähig erklären.
- Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Rechtsverhältnisses, werden alle davon betroffenen und noch ausstehenden Verpflichtungen, insbesondere diejenigen zur Lieferung verbleibender Gasmengen durch die Stadtwerke, gegenseitig aufgehoben und zum Marktwert bewertet. Ist der Marktpreis höher als der im Gasliefervertrag festgelegte Preis, schulden die Stadtwerke den Kundinnen/Kunden die entsprechende Differenz; ist hingegen der Marktpreis tiefer als der im Gasliefervertrag festgelegte Preis, schulden die Kundinnen/Kunden den Stadtwerken die entsprechende Differenz. Der endgültige Kündigungsbetrag setzt sich zusammen aus den im Beendigungszeitpunkt offenen Forderungen und der Summe, die sich aus der Marktbewertung der noch ausstehenden Gaslieferungen ergibt. Die Bezahlung des endgültigen Betrages durch die Kundinnen/Kunden die Stadtwerke erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 6.

Art. 11 Haftung

- 11.1 Die Haftung der Stadtwerke richtet sich nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.
- 11.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Gaslieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.



Art. 12 Höhere Gewalt

- 12.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Gasliefervertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt dieser wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt:
 - a. die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - b. die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuhelfen.
- Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Gasliefervertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Gasbeschaffung, -lieferung und/oder -verteilung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen, Erdbeben, Erdrutsche, Lawinen, Generalstreik, Sabotage und Ähnliches. Unter höhere Gewalt fallen insbesondere auch der Ausfall beim Gaslieferanten, welcher die Stadtwerke an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hindert.
- 12.3 In den obengenannten Fällen sind die Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses von der Erfüllung ihrer Vertragspflichten befreit. Umstände jeglicher Art, deren Beseitigung den Stadtwerken nicht zugemutet werden kann, gelten ebenfalls als höhere Gewalt. Dies gilt auch, wenn ein Ereignis der höheren Gewalt Netze oder Anlagen Dritter betrifft, welche die Stadtwerke für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nutzen.

Art. 13 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, gesetzliche Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der überregionalen Transportnetzgesellschaften. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern (Mineralölsteuer etc.), Abgaben (CO₂-Abgabe etc.) und sonstigen Belastungen (MWST etc.) zu tragen.
- Alle zusätzlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Gaslieferungen berechnet werden (z. B. Abgabe für Reservespeicherung, CO₂-Steuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei ab dem Datum des Inkrafttretens vollständig getragen.

Art. 14 Wirtschaftlichkeitsklausel

14.1 Bei Änderungen der gesetzlichen, regulatorischen oder branchenspezifischen Rahmenbedingungen (z. B. Preismechanismen für Ausgleichsenergie und Spot, Gastransport, Clearing-Gebühren etc.) welche sich auf den Preis für das Gas auswirken, oder bei Wechsel des Lieferanten der Stadtwerke wegen Ausfall des bisherigen Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen, können die Stadtwerke unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen auf Ende eines Kalendermonats die Preise entsprechend anpassen. Art. 16 findet analog Anwendung.



14.2 Sollten sich die wirtschaftlichen und/oder, technischen Umstände, die für den Abschluss des Gasliefervertrags wesentlich waren, in der Folge entscheidend ändern oder sollten sich während der Dauer des Gasliefervertrags Umstände ergeben, die entweder unvorhersehbar waren oder bei Abschluss nicht berücksichtigt werden konnten, die jedoch entscheidend für die wirtschaftlichen und/oder technischen Belange der Gaslieferung sind, werden die Parteien, in Übereinstimmung mit den Prinzipien von Treu und Glauben, diesen Gasliefervertrag in angemessener Weise anpassen.

Teil III Schlussbestimmungen

Art. 15 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gasliefervertrag allfälligen Rechtsnachfolgerinnen/Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 15.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Gasliefervertrags bietet.

Art. 16 Änderungen

Die Stadtwerke behalten sich vor, diese ALB-Gas jederzeit anzupassen. Sie informieren die Kundinnen/Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der ALB-Gas. Sind die Änderungen für die Kundinnen/Kunden finanziell nachteilig, können sie mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Gasliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. Unterlassen sie dies, akzeptieren sie die Änderungen.

Art. 17 Vertraulichkeit, Datenschutz

- 17.1 Die Stadtwerke erheben Daten (z. B. Kundinnen-/Kunden- und Messdaten), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung benötigt werden.
- 17.2 Die Stadtwerke speichern und verarbeiten diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 17.3 Die Stadtwerke sind berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zur ordnungsgemässen Abwicklung der Gaslieferung zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 17.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen der Ausarbeitung bzw. Abschluss des individuellen Gasliefervertrags erhalten, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln.
- 17.5 Die Geheimhaltungspflicht der Vertragsparteien gilt während der ganzen Dauer des Gasliefervertrages und bleibt auch nach Vertragsende bestehen.
- 17.7 Die Stadtwerke sowie von ihnen beigezogene Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung.



Art. 18 Schriftlichkeit

Der Abschluss des Gasliefervertrags sowie sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen des Gasliefervertrags.

Art. 19 Teilunwirksamkeit

Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer oder mehrerer vertraglichen Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ungültige oder undurchsetzbare Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die wirtschaftlich und rechtlich dem Willen der Parteien in Übereinstimmungen mit Ziel und Zweck des Gasliefervertrags so nah als möglich kommt.

Art. 20 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 20.1 Der Gasliefervertrag samt allfälligen Anhängen untersteht dem Schweizer Recht.
- 20.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gaslieferung an Kundinnen/Kunden mit individuellen Gaslieferverträgen ausserhalb der Tarifstrukturen der Stadtwerke sind durch die zuständigen staatlichen Gerichte zu beurteilen.
- 20.3 Gerichtsstand ist 8340 Hinwil.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese von der Werkkommission am 28. November 2023, gestützt auf Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglements Stadtrat, festgesetzten ALB-Gas treten am 1. Februar 2024 in Kraft.